



BODENRICHTWERTKARTE 1989 für die Stadt Bad Honnef

Wertermittlungstichtag: 31.12.1988
Maßstab 1: 10 000

Erklärungen zu den Bodenrichtwertangaben
Der Bodenrichtwert ist ein auf Kaufpreisen orientierter durchschnittlicher Bodenwert für ein Grundstück mit einem Flächeninhalt von 100 qm (1000 m²) für einen ebenen Terrain und für den Bodenrichtwertzweck. Er wird auf der Grundlage der im Rahmen der Bodenrichtwertermittlung durchgeführten Bodenkundlichen Untersuchungen und der im Rahmen der Bodenrichtwertermittlung durchgeführten Bodenkundlichen Untersuchungen ermittelt.
Eigenschaften der Bodenrichtwertangaben:
Bodenrichtwertangaben: Nutzwert des Bodennutzungsgebietes
Beispiel: UWB 100 Ignoranz (Wohngebiet 2. Zone)
Für den Bodenrichtwertzweck sind nur die in dieser Lage übliche Grundbesitzerarten und die Grundstücke zwischen 30 m und 50 m unterteilt.
Grundbesitzerarten und Kennzeichnungen:
Grundbesitzerarten sind durch Buchstaben (I bis III) für erschließungsfähige Grundstücke und durch die Kennzeichnungen (K bis VI) für erschließungsunfähige Grundstücke gekennzeichnet.
Die Kennzeichnungen sind:
I bis III: für erschließungsfähige Grundstücke
K bis VI: für erschließungsunfähige Grundstücke
Nicht gekennzeichnete Grundstücke sind mit dem Zusatz „K“ für erschließungsfähige Grundstücke, mit dem Zusatz „N“ für erschließungsunfähige Grundstücke gekennzeichnet.
Nicht gekennzeichnete Grundstücke sind mit dem Zusatz „K“ für erschließungsfähige Grundstücke, mit dem Zusatz „N“ für erschließungsunfähige Grundstücke gekennzeichnet.
Die Kennzeichnungen sind:
I bis III: für erschließungsfähige Grundstücke
K bis VI: für erschließungsunfähige Grundstücke
Nicht gekennzeichnete Grundstücke sind mit dem Zusatz „K“ für erschließungsfähige Grundstücke, mit dem Zusatz „N“ für erschließungsunfähige Grundstücke gekennzeichnet.
Die Kennzeichnungen sind:
I bis III: für erschließungsfähige Grundstücke
K bis VI: für erschließungsunfähige Grundstücke
Nicht gekennzeichnete Grundstücke sind mit dem Zusatz „K“ für erschließungsfähige Grundstücke, mit dem Zusatz „N“ für erschließungsunfähige Grundstücke gekennzeichnet.

Die Bodenrichtwerte sind gemäß § 143 b (1) des Bundesbaugesetzes i.d.F. vom 18.8.1976 und gemäß § 7 (4) der „Verordnung über die Gutachterausweise für Grundstückswerte“ vom 12. Dezember 1980 (GV. Nr. 5) im Rahmen der Gutachterausweise für Grundstückswerte im Rhein-Sieg-Kreis ermittelt und am heutigen Tage beschlossen worden.
Siegburg, den 21. 4. 1989
Rehl
Gutachter
des Gutachterausweises

Die Berechnung gemäß § 143 b (4) des Bundesbaugesetzes i.d.F. vom 18.8.1976 und gemäß § 7 (4) der „Verordnung über die Gutachterausweise für Grundstückswerte“ vom 12. Dezember 1980 ist am 27. 5. 1989 erfolgt.
Siegburg, den 29. 5. 1989
Rehl
Gutachter
des Gutachterausweises

Diese Bodenrichtwertkarte hat gemäß § 143 b (4) des Bundesbaugesetzes i.d.F. vom 18.8.1976 und gemäß § 7 (4) der „Verordnung über die Gutachterausweise für Grundstückswerte“ vom 12. Dezember 1980 in der Zeit vom 1. 6. 1989 bis 31. 5. 1989 öffentlich ausgestellt.
Siegburg, den 3. 7. 1989
Rehl
Gutachter
des Gutachterausweises

WS - Weinbaugebiet
WA - Allgemeines Wohngebiet
WD - Dorfgebiet
MK - Marktgebiet
I, II, III - Zahl der Vollgeschosse
K bis VI - Kennzeichnung des Grundbesitzers
Ignoranzgebiete gegenüber dem Träger der Baueintragung oder der Baueintragungsbehörde können aus dem Ertragswert der Bodenrichtwerte nicht hergeleitet werden.
Bodenrichtwerte in Geschäften und durchschnittliche Bodenwerte sind auf Grundstücke bezogen, deren in Hauptgeschäften liegende Werte für Einzelgeschäfte jedoch bereits bei geringfügigen Lagerveränderungen im Wert zu- oder abnehmen können.
Der Wertersatz erfolgt nur, wenn nicht unmittelbar, sondern mittelbar in Abhängigkeit vom Verkehrswert bzw. für den Verkehrswert der Grundstückswerte werden darüber hinaus oft von nicht grundstückbezogenen Wirtschaftlichen Überlegungen beeinflusst.